

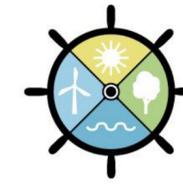
Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



LENK KOMMUNUnity Sprechstunde

Kommunale Wärmeplanung





Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



Impuls: Finanzierung

08. Mai 2025



Kostenausgleich – wie werden die Kommunen ausgeglichen

Ziel: Umsetzung so unbürokratisch wie möglich!

Kommunen erhalten durch die Aufgabenübertragung einen **pauschalen Ausgleich** für die Gutachtenkosten sowie für die Verwaltungskosten.

- **Maßstab für die Berechnung der Gutachterkosten:**
Abfrage bei Kommunen, in allen Größenklassen, die bereits einen Wärmeplan erstellt haben.
- **Maßstab für die Berechnung der Verwaltungskosten:**
Begründung zum Bundesgesetz angepasst um bayerische Personalkostensätze plus Tarifsteigerung

Die **Auszahlung der Kostenerstattung** erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG). Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen: Zu Beginn der Wärmeplanung auf Antrag der Gemeinde sowie nach Einreichung des erstellten Wärmeplans. **Derzeit Erstellung eines Online-Tools zur Beantragung und Einreichung der Wärmepläne**





Kostenausgleichsmodell Bayern – Anpassungen ggü. Bund

Bei der Kostenerstattung wurde besonderes Augenmerk auf die spezifischen bayerischen Gegebenheiten mit vielen kleinen Gemeinden gelegt. Das bayerische Berechnungsmodell unterteilt – abweichend von den Bundesvorgaben – die Gemeinden unter 10.000 Einwohner nochmals in vier Gruppen. Bei den Gemeinden über 100.000 Einwohner erfolgt ebenfalls eine größere Differenzierung.

Die entstehende Mehrbelastung wird den Gemeinden nach Einwohnerzahl pauschaliert ausgeglichen!

**Keine Förderung, sondern Konnexitätsausgleich!
Städte und Gemeinden haben Anrecht auf Zahlung aufgrund der Verpflichtung** !



Kostenausgleichsmodell Bayern – Bestandsschutz bei ZUG-Förderung

Wichtig! Keine Doppelförderung von ZUG-Gutachten!

Kommunen, die bereits eine Förderung durch Bund beantragt haben oder erhalten (bspw. ZUG-Förderung), fallen unter den Bestandsschutz nach § 5 WPG! Kosten der Gutachtenerstellung werden durch die Bundesförderung abgedeckt!

Hier erfolgt jedoch ein Ausgleich für die Verwaltungskosten aufgrund der Verpflichtung durch den Freistaat.

Aber: Anrechnung von Energienutzungsplänen (ENP) aus einer Landesförderung nur, soweit die geförderte Kommune diesen als bestandsgeschützten Wärmeplan ansieht !



Kostenausgleichsmodell Bayern

Unterscheidung zwischen Kommunen mit/ohne Bestandsschutz (sog. ZUG-Kommunen)

Einwohnerzahl	Gemeinden mit Wärmeplanungspflicht nach § 4 Abs. 1 WPG	Gemeinden mit bestandsgeschütztem Wärmeplan nach § 5 Abs. 2 WPG (bspw. „ZUG- Förderung“)
< 2.500	34.800 Euro	9.600 Euro
2.500 ≤ x < 5.000	41.000 Euro	9.600 Euro
5.000 ≤ x < 7.500	52.100 Euro	13.100 Euro
7.500 ≤ x < 10.000	88.200 Euro	16.700 Euro
10.000 ≤ x < 45.000	122.600 Euro	19.700 Euro
45.000 ≤ x < 100.000	201.100 Euro	23.200 Euro
100.000 ≤ x < 250.000	262.000 Euro	25.500 Euro
250.000 ≤ x < 500.000	362.000 Euro	25.500 Euro
500.000 ≤ x	562.000 Euro	25.500 Euro



Fallgestaltungen beim Konnexitätsausgleich

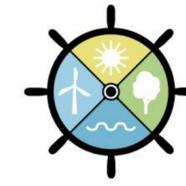
Für die Ausgleichszahlungen ergeben sich unterschiedliche Fallgestaltungen:

1. Start der kWP ohne Fördermittel (Bund/Land) = volle Ausgleichszahlung
2. ZUG-Förderung (Bund) = Verwaltungskostenpauschale
3. ENP-Förderung (Bayern):
 - a. Anerkennung als Wärmeplan auf Antrag der Kommune = Verwaltungskostenpauschale
 - b. Keine Anerkennung als Wärmeplan = volle Ausgleichszahlung
4. Verzicht auf Wärmeplan, da nahezu vollständige Versorgung aus EE-Quellen (§ 14 (6) WPG)

Finanzierung

Weiterführende Links zum Thema

- [Website des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#),
- unter anderem mit häufig gestellten Fragen (FAQs) sowie speziell für Bayern
- angepasste Leitfäden zum [verkürzten](#) und [vereinfachten](#) Verfahren.
- [Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften \(AVEn\)](#)
- Termine und Anmeldung zur [BVS Schulung »Kommunale Wärmeplanung: Was kommt auf die Kommunen zu?«](#)



Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



Fragen und Antworten

Finanzierung

Fragen und Antworten

Muss jede Kommune einen Wärmeplan erstellen, unabhängig von der Einwohnerzahl?

Prinzipiell ja, außer es gibt bereits einen Energienutzungsplan, der einen »vollumfängliche« Wärmeplan enthält und als solcher anerkannt wird oder die Kommune stellt die Wärmeversorgung bereits fast vollständig aus erneuerbaren Wärmequellen zur Verfügung.

Finanzierung

Fragen und Antworten

Einer Kommune unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt ein Angebot vor, dass die Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfolgen soll. Was ist hiermit gemeint?

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) sieht die Möglichkeit vor, Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet waren, ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen zu lassen. Dies soll den Darstellungsaufwand in der Wärmeplanung reduzieren. Bayern macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und hat die Spezifikationen zum vereinfachten Verfahren in [§ 9 der Verordnung über die Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften \(AVEn\)](#) verankert.

Zurzeit werden in den sieben bayerischen Regierungsbezirken auf Auftrag sowie unter Beteiligung des StMWi Schulungen für kommunale Mitarbeitende durchgeführt, in denen auf diese und weitere Fragen eingegangen wird. Neben Vor-Ort-Veranstaltungen besteht auch die Möglichkeit der hybriden Teilnahme. Die Veranstaltungen werden durch die Bayerische Verwaltungsschule (BVS) durchgeführt. Auf der Seite des StMWi steht neben einem Leitfaden zum vereinfachten Verfahren auch ein Muster-Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung zum kostenlosen Download zur Verfügung. (...)

Kommunen, in denen in Abhängigkeit der Einwohnerzahl ein vereinfachtes Verfahren möglich ist, haben gegebenenfalls die Möglichkeit, dieses zusätzlich noch mit dem verkürzten Verfahren zu kombinieren. Das verkürzte Verfahren ist in [§ 14 WPG](#) verankert.

Kommunen, bei denen die Eignungsprüfung ergibt, dass sich Teilgebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für Wärmenetze oder Wasserstoffnetze eignen, können hiervon Gebrauch machen. Für diese Teilgebiete kann eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden. Im Zuge dessen sind die Bestimmungen der §§ 15 und 18 des WPG nicht anzuwenden. Stattdessen werden die Teilgebiete als Teilgebiete der dezentralen Wärmeversorgung dargestellt. Auch hierfür stehen auf der Seite des StMWi ein Leitfaden sowie ein Muster-Leistungsverzeichnis zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Finanzierung

Fragen und Antworten

Gibt es eine Faustregel zur Abschätzung der Dienstleisterkosten im Vorfeld, z. B. X Euro / Einwohnerinnen und Einwohner? Insbesondere da verschiedene Werte im Umlauf sind, von 3 bis 7 Euro pro Einwohnerin bzw. Einwohner, was zu einer enorm unterschiedlichen Preisspanne führt?

Die Abschätzung der Kosten im oberen Bereich (bis 7 Euro) kommt von der Bundesförderung, nämlich als der Markt preislich sehr stark angezogen hat und zum Teil unrealistische Spitzenpreise aufgerufen wurden. Der Markt der Dienstleister hat sich zwischenzeitlich jedoch normalisiert, da die Dienstleister wissen, was die Kommunen für die kommunale Wärmeplanung ausgeben können und bei einer wettbewerblichen Ausschreibung entsprechende konkurrenzfähige Angebote abgeben. Deshalb ist der obere Bereich der Abschätzung unrealistisch.

Insbesondere ist das Feedback der kommunalen Spitzenverbände, dass die pauschalen Ausgleichszahlungen ausreichen müssten. Diese bieten entsprechend auch eine gute Orientierung zur Festlegung der Kosten pro Einwohnerin bzw. Einwohner.

Finanzierung

Fragen und Antworten

Gibt es eine »Faustformel« für den Anteil der Verwaltungskosten?

Es gibt keine »Faustformel« bzw. Berechnungsformel. Stattdessen ist der Anteil der Verwaltungskosten über Stundensätze aus den Vorgaben der Bundesebene abgeleitet. Zusätzlich wurden bei der Definition der bayerischen Verwaltungskosten auch Tarifsteigerungen berücksichtigt. Hierzu wurde entsprechend von den Bundesvorgaben abgewichen, was eine vorteilhafte Auslegung für die Kommunen darstellt.

Finanzierung

Fragen und Antworten

Gibt es eine erwartete Zeitschiene für die Auszahlungen?

Aktuell wird mit Hochdruck an der Einrichtung des Auszahlungsprozesses gearbeitet. Die Fertigstellung erfolgt voraussichtlich im Laufe des zweiten Quartals 2025. Die Geschwindigkeit des Auszahlungsprozesses hängt im Anschluss daran davon ab, wie viele Anträge gleichzeitig eingehen und bearbeitet werden müssen.

Finanzierung

Fragen und Antworten

Gibt es Erfahrungen oder Empfehlungen zum Kurz-ENP? Wie sieht es mit der Kostenaufteilung unter den Kommunen aus? Wie läuft das unter den Kommunen, Aufteilung? Wie kann jede Kommune die Konnexitätszahlung erhalten?

Jeder Kommune steht die Konnexitätszahlung zu, unabhängig davon, ob sie die Wärmeplanung im Konvoi erstellt oder nicht. Der Kurz-ENP hilft den Kommunen bei der Entscheidung, ob eine Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren die effiziente Nutzung von Wärmepotenzialen verbessert und daher zu empfehlen ist. Darüber hinaus soll eine geeignete Gebietskulisse ausgearbeitet werden, um vorhandene Wärmepotenziale ebenso wie administrative Synergien optimal zu nutzen.

Eine Kostenaufteilung zwischen den Kommunen wiederum sollte bereits in der Ausschreibung festgelegt sein sowie aus dem Auftrag an den Dienstleister hervorgehen. Den Kommunen ist anheimgestellt, den Inhalt der Verträge bezüglich der Kosten-aufteilung zu bestimmen. Generell bietet das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KOMZG) vielfältige Optionen der Kooperation und entscheidet mit darüber, wie die Kostenaufteilung erfolgen kann. Leider gibt es jedoch aktuell noch keine Erfahrungen: Aktuell sind 7 Projekte im Kurz-ENP bewilligt. Das Know-how daraus soll bereitgestellt werden. Hinsichtlich der Größe potenzieller Konvois empfehlen sich maximal zehn Kommunen, idealerweise drei bis sechs.

Jede Kommune aus dem Konvoi-Verfahren hat das Anrecht auf den Kostenausgleich durch die Konnexitätszahlungen. Hierzu muss sie für die Auszahlung der 1. Tranche den Antrag über das beim Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) verortete Online-Tool stellen. Dieses befindet sich zum aktuellen Zeitpunkt noch in der Einrichtung; es steht voraussichtlich im Laufe des 2. Quartals zur Verfügung. Die 2. Tranche erhält die Kommune nach der Einreichung ihres Wärmeplans, ebenfalls über einen Online-Prozess beim LMG. Entsprechend benötigt jede Kommune aus dem Konvoi-Verfahren einen eigenen Wärmeplan.

Finanzierung

Fragen und Antworten

Wenn die Kommune den Auftrag der kommunalen Wärmeplanung an die eigenen »Stadtwerke« vergibt, die ein 100-prozentiger Betrieb der Kommune sind, hat die Kommune dann weiterhin den Anspruch auf die Konnexitätszahlung?

Ja, die Kommune hat auch dann den Anspruch auf die Konnexitätszahlung. Denn hierbei handelt es sich um eine Kosten-erstattung, nicht um eine Förderung. Diese steht der Kommune zu und muss von dieser beantragt werden. Dies kann entsprechend nicht durch einen Dienstleister geschehen, da die Kommunen die planungsverantwortlichen Stellen sind und demzufolge nur sie den Anspruch geltend machen können. Der Kommune steht es frei, wie diese Konnexitätsmittel eingesetzt werden. Sie kann deshalb die Wärmeplanung vergeben, beispielsweise an die eigenen Stadtwerke oder an einen Dienstleister bzw. eine Dienstleistungs-GmbH.

Finanzierung

Fragen und Antworten

Dürfen die Konnexitätszahlungen auch dahingehend verwendet werden, dass beauftragte Stadtwerke diese weitergeben bzw. ein anderes Büro/Unternehmen mit der Erstellung des Wärmeplans beauftragen? (Nachunternehmer)

Es steht beauftragten Stadtwerken frei, Unterauftragnehmer hinzuzuziehen, insofern dies durch die kommunalrechtlichen Vergabebedingungen möglich ist. Ein entscheidender Punkt ist hier, dass für die Konnexitätszahlungen keine Nachweise über die Verwendung vorgelegt werden müssen. Erwartet wird, dass die Wärmeplanung (WPG-konform) durchgeführt und anschließend über das Online-Tool beim LMG eingereicht wird. Dies umschließt auch den "Sonderfall", dass eine Kommune die Wärmeplanung selbst durchführt. Auch in so einem Fall erhält sie die ihr zustehende Konnexitätszahlung. Im Verhältnis zwischen Stadt bzw. Gemeinde und Stadtwerken gelten dieselben Bedingungen, die auch sonst im Vertrags- sowie Vergaberecht gelten bzw. greifen.

Finanzierung

Fragen und Antworten

Wie läuft die Rechnungsstellung dann ab, insbesondere intern?

Die Rechnung wird an die Stadt bzw. Gemeinde gestellt. Im Verhältnis zwischen Stadt bzw. Gemeinde und Stadtwerken gelten dieselben Bedingungen, die auch sonst im Vertrags- sowie Vergaberecht gelten bzw. greifen.

Finanzierung

Fragen und Antworten

Wann wird für ZUG-Kommunen die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale ausgelöst?

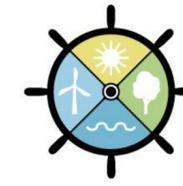
ZUG-geförderte Kommunen müssen ihren erstellten Wärmeplan über das (sich aktuell noch in der Einrichtung befindliche) Online-Tool beim LMG einreichen. Dies ist über die entsprechende Eingabemaske möglich. Im Anschluss daran wird die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale ausgelöst.

Finanzierung

Fragen und Antworten

Wie wird die Antragsstellung ablaufen?

Hierzu wird gerade ein Online-Tool beim Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) eingerichtet. Jede Kommune erhält eine eigene Kennung. Diese Gemeindegennung müssen sie angeben und werden im Anschluss intuitiv durch den Prozess geleitet. Dieser Vorgang wird schätzungsweise um die 15 Minuten in Anspruch nehmen. Nach Durchlaufen des Antragsprozesses geht der Antrag direkt in die E-Akte beim LMG ein – er wird automatisiert übermittelt.



Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



Impuls: Aktueller Rahmen, Unterstützungsangebote

22. Mai 2025



Unterstützungsangebote des Freistaates

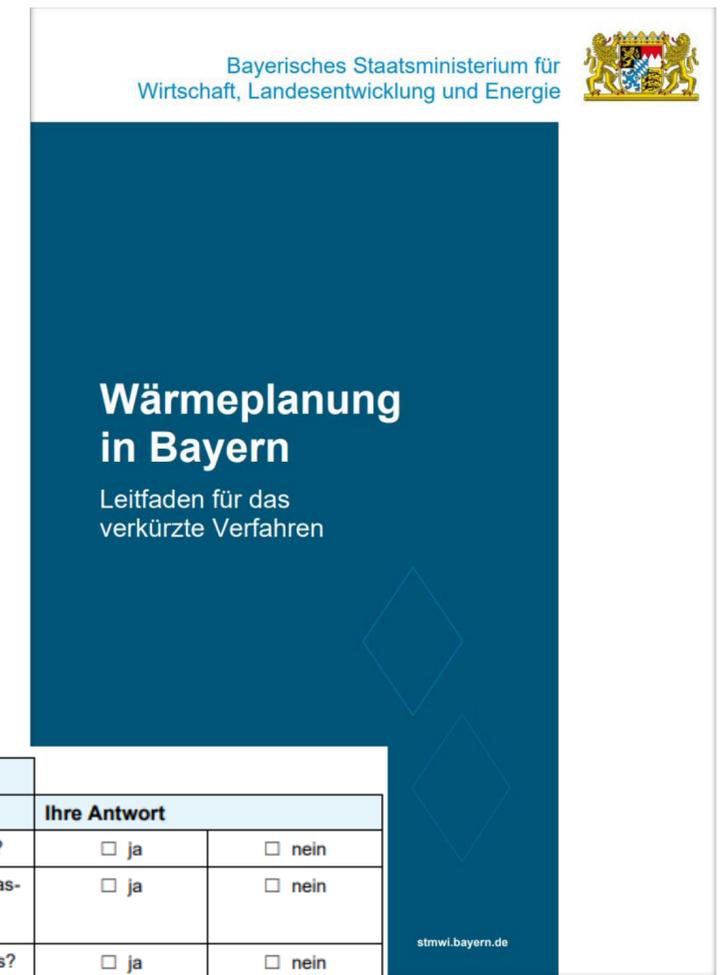
- Verkürztes Verfahren: Leitfaden u. MLV
- Vereinfachtes Verfahren: Leitfaden u. MLV
- Kurzgutachten
- Securebox
- Kurz-ENP
- BVS-Veranstaltungen
- StMWi-Homepage



Unterstützungsangebote des Freistaates

Verkürztes Verfahren: Leitfaden u. MLV

- Bayerische Städte/Gemeinden mit (Teil-)Gebieten ohne Eignung einer zentralen Wärmeversorgung (Ergebnis der Eignungsprüfung/verkürztes Verfahren)
- Möglichkeit der Kombination mit vereinfachtem Verfahren
- Schritt-für-Schritt-Anleitung inklusive Checkliste zur Durchführung des verkürzten Verfahrens gem. §14 WPG
- MLV als strukturierte Ausschreibungsvorlage
- Entbürokratisierung, Kosten- und Zeitersparnis



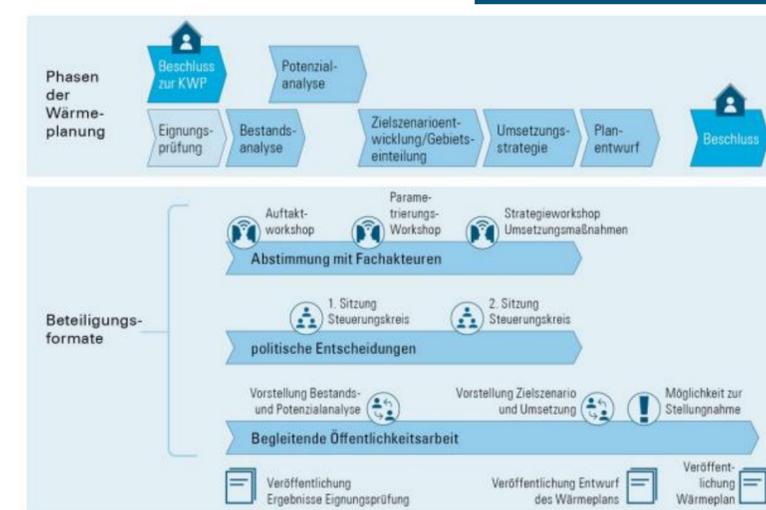
Wärmenetz		
Fragen	Ihre Antwort	
Existiert im Teilgebiet oder in unmittelbarer Nähe ein Wärmenetz?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Gibt es relevante EE-Wärmequellen (z.B. Kläranlage, große Abwassersammler, Rechenzentren, Abwärme aus Industrie und GHD, Fluss, See, Biogasanlagen)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Zeichnet sich das Siedlungsgebiet durch eine enge Bebauung aus?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind hohe Wärmedichten ersichtlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind potenzielle Großabnehmer oder Ankerkunden vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	↓	↓
Wenn alle Fragen mit "nein" beantwortet werden können, ist das Teilgebiet oder gesamte Gemeindegebiet für das verkürzte Verfahren in Bezug auf Wärmenetze qualifiziert.	Normale KWP	Versorgung durch Wärmenetz sehr unwahrscheinlich



Unterstützungsangebote des Freistaates

Vereinfachtes Verfahren: Leitfaden und MLV

- Bayerische Gemeinden < 10.000 EW gem. §9 AVEn
- Schritt-für-Schritt-Orientierung für Projektleitung und weitere Beteiligte aus Verwaltung und Politik
- Möglichkeit der Kombination mit verkürztem Verfahren
- MLV als strukturierte Ausschreibungsvorlage
- Entbürokratisierung, Kosten- und Zeitersparnis





Unterstützungsangebote des Freistaates

Kurzgutachten

- Hilfestellung/Entscheidungsgrundlage für Eignungsprüfung (verkürztes Verfahren)
- Bündelung und Aufbereitung öffentlich verfügbarer Daten (Kartenteil)
- Wärmebedarfe, Wärmenetzeignung, EE-Potenziale, etc.
- Bereitstellung über die Securebox „Wärmeplanung“
- Entscheidung der Gemeinde zum verkürzten Verfahren (gesamtes Verwaltungsgebiet oder jeweils für einzelne Teilgebiete)





Unterstützungsangebote des Freistaates

Kurzgutachten

- Wärmenachfrage?
- Wärmenetze?
- Wärmepotenziale?
- Gebietseinteilung?

Da es sich um vorhandene Daten aus unterschiedlichsten Quellen handelt, kann die Aktualität und Vollständigkeit einzelner Karten stark variieren.

Die Darstellungen sind stets zu prüfen und gegebenenfalls durch detailliertere Erkenntnisse im Rahmen des Prüfverfahrens zu korrigieren oder zu ergänzen.



Unterstützungsangebote des Freistaates

Securebox

Einrichtung **Securebox** „Wärmeplanung“ durch Landesamt für Statistik

- Ende Januar: Anschreiben an jede Stadt/Gemeinde bzgl. Ansprechpartner
- Einrichtung der Securebox für jede Stadt/Gemeinde
- Sicherer Austausch von gemeindeschaffen Wärmebedarfsdaten und kontinuierliche Befüllung mit Daten und Infos:
 - Zentrale Eignungsprüfung zum verkürzten Verfahren
 - Zentrale Datenbereitstellung zu Wärmebedarfen etc.

Bayerisches Landesamt für Statistik  Mein IDEV **Meldungen** Benutzerdaten

Start

Bitte geben Sie unten die Personen an, welche Zugriff auf die einzurichtende Securebox Bayern bekommen sollen. Auf der Securebox werden Daten zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung in Bayern abgelegt.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich dienstliche Mailadressen anzugeben sind. Wenn Sie zwei Personen eine Zugriffsberechtigung erteilen möchten, müssen unterschiedliche Mailadressen angegeben werden.

Ihre Gemeindedaten: 09575152 Stadt Bamberg

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Haben Sie Rückfragen?
Telefon: 0911 98208-6270
E-Mail: kehrbuch@statistik.bayern.de

Eingabe Ansprechpersonen

Ansprechperson 1:

Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.

Anrede *

Titel

Nachname *

Vorname *

Telefonnummer *

Mailadresse *

Ansprechperson 2 (optional):

Die Eingabe einer 2. Ansprechperson ist optional. Wenn eine Eingabe erfolgt, sind die (Pflicht-)Felder wie oben zu befüllen.

Anrede

Titel

Nachname

Vorname

Telefonnummer

Mailadresse

Abschluss

Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
(maximal 500 Zeichen)





Unterstützungsangebote des Freistaates

Securebox-Inhalt (aktuell)

- Verkürztes Verfahren: Leitfaden und MLV
- Verkürztes Verfahren: Leitfaden und MLV
- Kurzgutachten
- Merkblatt - Datenschutzrechtlicher Hinweis
- Muster – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung



Unterstützungsangebote des Freistaates

Konvoi-Planung

- Offen für alle Gemeinden/ Städte – ohne Einschränkung hinsichtlich Einwohnerzahl
- Kombinierbar mit verkürztem Verfahren und vereinfachtem Verfahren
- Keine Kumulierung der Einwohnerzahl bei vereinfachtem Verfahren
- Anspruch auf Konnexitätspauschale je Gemeinde bleibt unberührt





Unterstützungsangebote des Freistaates

Kurz-ENP für die Konvoiplanung

- Identifikation geeigneter / sinnvoller Zusammenschlüsse

- Förderung Kurz-ENP:

Bei förderfähigen Gesamtkosten (netto) von:

Bis zu 10.000 €:	80% Förderung
10.000 – 15.000 €:	70% Förderung
15.000 – 25.000 €:	60% Förderung

Höchstbetrag förderfähige Gesamtkosten (netto): 25.000 €

Kurz-ENP auf Landkreisebene von Staffelung ausgenommen, d.h. 80 % bis 25.000 € und ab einer Größe von 20 zu untersuchenden Gemeinden bis 35.000 €.

- Infos zur Förderung/ Antragstellung unter: www.enponline.de



Unterstützungsangebote des Freistaates

BVS-Veranstaltungen für kommunale Mitarbeiter

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Kooperation mit

- Bayerischen Gemeindetag
- Bayerischen Städtetag
- Bayerischen Verwaltungsschule

kostenfrei für kommunale Mitarbeiter

Anmeldung unter: www.bvs.de/18460

Regierungsbezirk	Termin
Mittelfranken/Nürnberg	09.04.2025
Unterfranken/Würzburg Hybride Teilnahme möglich	07.05.2025
Oberbayern/München Hybride Teilnahme möglich	13.05.2025
Niederbayern/Furth b. Landshut Hybride Teilnahme möglich	20.05.2025
Schwaben/Lauingen Hybride Teilnahme möglich	27.05.2025
Oberfranken/Bayreuth	03.06.2025
Oberpfalz/Schwandorf	24.06.2025



Unterstützungsangebote des Freistaates

StMWi-Homepage:

www.stmwi.bayern.de

Kommunale Wärmeplanung in Bayern

Gemeinsam die Wärmewende in Bayern gestalten! Hier finden Sie allgemeine Informationen zur Kommunalen Wärmeplanung sowie zum aktuellen Stand der rechtlichen Umsetzung in Bayern.

Häufig gestellte Fragen (FAQs)



Herzlichen Dank!

Kontakt:

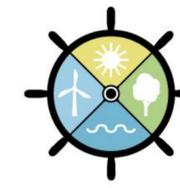
Ref. 87 - Wärmeplanung, Wärmenetze, Kraft-Wärme-Kopplung

Referat87@stmwi.bayern.de

Aktueller Rahmen, Unterstützungsangebote

Weiterführende Links zum Thema

- Im vom Ökoenergie-Institut Bayern (ÖIB) bereitgestellten Energie-Atlas Bayern finden sich Daten, Kartenmaterial und Informationen zur Erstellung eines Wärmeplans
- Zugang zu den Secure Boxen können beim Ansprechpartner für die Kommunen des LFStat beantragt werden unter kehrbuch@statistik.bayern.de
- Website des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
- unter anderem mit häufig gestellten Fragen (FAQs)
- Termine und Anmeldung zur BVS Schulung »Kommunale Wärmeplanung: Was kommt auf die Kommunen zu?«



Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



Fragen und Antworten

Aktueller Rahmen, Unterstützungsangebote

Fragen und Antworten

Dürfen die persönlichen Daten (Energiebedarf der einzelnen Haushalte) an den Auftraggeber weitergegeben werden oder ist das datenschutzrechtlich bedenklich?

Eine Flächenabfrage von Daten ist nicht gestattet. Eine Handreichung Datenschutz wird es demnächst in der Secure Box geben. Diese kann als Grundlage zum Umgang mit Daten zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister genommen werden.

Allgemein dürfen personenbezogene Daten nur weitergegeben werden, wenn mit dem Dienstleister eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung zur Datenverarbeitung geschlossen wurde

Aktueller Rahmen, Unterstützungsangebote

Fragen und Antworten

Wie lange gibt es das Angebot für den Kurz-ENP? Schließlich müssen die Wärmepläne bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erstellt werden und eine Vor-Untersuchung durch den Kurz-ENP müsste entsprechend weit vor diesem Zeitpunkt liegen.

Der Kurz-Energienutzungsplan (Kurz-ENP) ist eine Unterstützungsmaßnahme im Vorfeld der kommunalen Wärmeplanung. Es gibt derzeit sieben Förderprojekte in diesem Bereich. Die Phase des Beginns der Wärmeplanung ist ein laufender Prozess. Es wird deshalb darauf geachtet, das Förderangebot offenzuhalten, damit es weiterhin für Gemeinden zur Verfügung steht, die mit der Wärmeplanung erst später beginnen. Ein exaktes Datum, wie lange die Förderung angeboten wird, ist zum aktuellen Stand nicht festlegbar.

Allgemein gilt zu berücksichtigen, dass eine Konvoibildung von den angrenzenden Gemeindegebieten abhängig ist, die sich am Konvoi beteiligen. Je mehr Kommunen bereits jetzt starten, desto weniger stehen im Laufe der Zeit für eine Konvoibildung zur Verfügung.

Aktueller Rahmen, Unterstützungsangebote

Fragen und Antworten

Aus welchen Quellen stammen die Daten für das Kurzgutachten?

Die Daten stammen von öffentlich zugänglichen Daten. Sie werden von dem Datensatz, der demnächst noch zur Verfügung gestellt wird, ergänzt.

Aktueller Rahmen, Unterstützungsangebote

Fragen und Antworten

Reichen die Daten des Kurzgutachtens als Entscheidungskriterium für ein verkürztes verfahren oder bedarf es zusätzlicher Gutachten?

Bei den Daten der Kurz-Gutachten handelt es sich um öffentlich verfügbare Daten. Für die Eignungsprüfung reicht es deshalb aus, die bestehenden Daten zu nutzen und Erkenntnisse daraus abzuleiten. Es benötigt keine separaten Gutachten.

Generell sollte sich eine Kommune überlegen, welche weiteren bzw. individuellen Informationen noch einfließen müssen (z. B. laufende Planungen, Neubaugebiete, Industrie). Diese sollten insbesondere bezüglich der Überlegungen zum verkürzten Verfahren einfließen.

Aktueller Rahmen, Unterstützungsangebote

Fragen und Antworten

Generelle Frage zu den Secure-Boxen: Welche Materialien sind aktuell darin enthalten? Wie erhält die Kommune die Information, wenn neue Materialien oder Daten eingestellt werden?

Auf den vorgestellten Folien (Impuls) findet sich eine Übersicht, welche Daten in der Secure Box enthalten sind. Wenn sich Änderungen ergeben bzw. neue Daten oder Informationen eingestellt werden, erhalten die Kommunen automatisiert eine Nachricht.

Beachten Sie darüber hinaus:

Hier geht es um die Secure Box Wärmeplanung. Es ist bisher schon vorgekommen, dass Kommunen in einer falschen Secure Box nach den Daten bzw. Materialien suchen. Es gibt nicht nur eine Secure-Box, sondern mehrere. Lassen Sie sich deshalb nicht von verschiedenen Secure Boxen irritieren.

Für einen Abruf der Daten aus der Secure Box möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie überprüfen müssen, ob Sie in der richtigen Secure Box eingeloggt sind. Sollte Ihr letzter Login in einer anderen Secure-Box als der Secure-Box Wärmeplanung erfolgt sein, müssen Sie sich für den Download zunächst in der anderen Secure-Box ausloggen und in die Secure-Box Wärmeplanung einloggen.

Aktueller Rahmen, Unterstützungsangebote

Fragen und Antworten

Wie werden die Daten in der Secure Box eingepflegt bzw. zur Verfügung gestellt?

Ein Algorithmus stellt allen gemeldeten Secure Boxen die Daten zur Verfügung. Im Rahmen dieser automatisierten Übermittlung können im Regelfall keine Daten verloren gehen. Sollten Sie dennoch auf Probleme stoßen, wenden Sie sich bitte an Kehrbuch@statistik.bayern.de

In den Secure Boxen liegen alle Daten für die Wärmeplanung (Geo/GIS Daten). Darüber hinaus können auch andere Datenquellen mit für die Wärmeplanung herangezogenen werden. Beispielsweise ist das Ökoenergie-Institut Bayern (ÖIB) für den [Energie-Atlas Bayern](#) zuständig, der laufend fortgeschrieben wird und im Zuge dessen weitere Layer bzw. Daten erhält.

Aktueller Rahmen, Unterstützungsangebote

Fragen und Antworten

Ist es möglich, auch jetzt noch Zugriff auf die Secure-Box zu erhalten, wenn Anfang des Jahres bei der Abfrage kein Ansprechpartner genannt wurde?

Sofern Sie bisher keinen Ansprechpartner genannt haben, können Sie den Zugang beim LFStat unter Benennung eines Ansprechpartners aus Ihrer Kommune beantragen:
kehrbuch@statistik.bayern.de

Aktueller Rahmen, Unterstützungsangebote

Fragen und Antworten

Gibt es Neuigkeiten, wann die Kostenerstattung beantragt werden kann. Und: erfolgt die Kostenerstattung der ersten Tranche noch in diesem Jahr, wenn man direkt beantragt?

Im zweiten Halbjahr wird der Manager zur Online-Beantragung fertiggestellt. Der Einrichtungsprozess befindet sich aktuell in den Endzügen mit dem IT Dienstleister des Freistaats. Es werden letzte Tests durchgeführt.

Bezüglich der Auszahlungs- bzw. Bearbeitungsgeschwindigkeit wird es stark davon abhängen, wieviele Anträge (parallel) vorliegen. Bis in einem halben Jahr sollte dies jedoch bewältigbar sein.

Aktueller Rahmen, Unterstützungsangebote

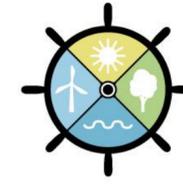
Fragen und Antworten

Steht Kommunen mit ZUG-Förderung die Verwaltungskostenpauschale zu, obwohl Sie bereits eine Bundesförderung erhalten? Gibt es hierzu besondere Anforderungen oder steht diese Pauschale allen Kommunen zu? Wie erhält man diese Zahlung?

Die Verwaltungskostenpauschale erhalten alle ZUG-Kommunen, sofern sie den „Bestandsschutz“ erfüllen. Als Ausgleich für die geleistete Gremien(arbeit) und den Wissensaufbau wird die Verwaltungskostenpauschale allen ZUG-Kommunen gewährt. Sie ist in Abhängigkeit der Einwohnerzahl gestaffelt und aus Spalte 3 der Kostentabelle ersichtlich. Bei den anderen Kommunen (nicht ZUG-Kommunen) sind die Beträge bereits in der Konnexitätszahlung inkludiert (Spalte 2 der Kostentabelle).

Die Kostentabelle ist auf Webseite des Bayerisches Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abrufbar:
[Startseite > Energie > Energiewende > Kommunale Wärmeplanung in Bayern](#)

Die ZUG Gemeinden erhalten die Verwaltungskostenpauschale durch das Einreichen des fertigen Wärmeplans über das sich aktuell in der Einrichtung befindliche Online-Tool. Zuständig für die Auszahlung ist das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG). Die Auszahlung erfolgt dann im Rahmen einer einmaligen Auszahlung (100 Prozent). Die Verwaltungskostenpauschale wird entsprechend nicht in zwei Tranchen ausgezahlt, wie dies bei der Konnexitätszahlung für eine Kommune mit Wärmeplanung nach Wärmeplanungsgesetz der Fall ist.



Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



Impuls: Akteursbeteiligung

05. Juni 2025

Warum Akteursbeteiligung?

Vorteile einer zielgerichteten Akteursbeteiligung

- Lokales Wissen und fachliche Expertise nutzen
Informationen gewinnen, regionale Synergieeffekte nutzen, praktikable Maßnahmen entwickeln
- Kommunikation, Austausch und Verständnis stärken
Vertrauen aufbauen, Konflikte vermeiden, Transparenz herstellen
- Planungssicherheit herstellen
Durch Austausch zwischen Kommune und Akteuren frühzeitig Wissen integrieren, Akteure können Investitionen an Wärmeplanung ausrichten
- Effektive Umsetzung sicherstellen
Passgenaue Maßnahmen sorgen für Realisierbarkeit und Zustimmung



Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.) (dena, 2024) „Leitfaden: Akteursbeteiligung in der Kommunalen Wärmeplanung“ - Zugriff am 02.06.2025 unter www.dena.de/infocenter/akteursbeteiligung-in-der-kommunalen-waermeplanung/

Warum Akteursbeteiligung?

Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) erfüllen

Wer zu beteiligen ist ([§ 7 WPG](#))

1. die Öffentlichkeit
2. alle Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereiche berührt sind
3. relevante Akteure der Wärmeplanung
4. mögliche weitere Akteure, die eine Rolle spielen können (optional)



© Pixabay | geralt

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG): . Bundesministerium der Justiz, Bundesamt für Justiz: Service > Gesetze im Internet > Bürger-Portal www.gesetze-im-internet.de > Gesetze / Verordnungen > W > WPG - Zugriff am 05.03.2025 unter: www.gesetze-im-internet.de/wpg/index.html

Warum Akteursbeteiligung?

(§ 7 WPG)

Frühzeitige und fortlaufende Beteiligung der relevanten Akteure in den Planungsprozess

(§ 13 WPG)

Information der betroffenen Öffentlichkeit über den **politischen Beschluss** zur Wärmeplanung.

Veröffentlichung der Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestands- und der Potenzialanalyse im Internet.

Erstellung eines Entwurfs für das Zielszenario, die Gebietseinteilung, die Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr und die Umsetzungsstrategie und **Veröffentlichung des Entwurfs im Internet.**



© Pixabay | geralt

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG): . Bundesministerium der Justiz, Bundesamt für Justiz: Service > Gesetze im Internet > Bürger-Portal www.gesetze-im-internet.de > Gesetze / Verordnungen > W > WPG - Zugriff am 05.03.2025 unter: www.gesetze-im-internet.de/wpg/index.html

Warum Akteursbeteiligung?

(§ 7 WPG)

Frühzeitige und fortlaufende Beteiligung der relevanten Akteure in den Planungsprozess

(§ 13 WPG)

Nach erfolgter Veröffentlichung der zuvor genannten Ergebnisse und des Entwurfs erhalten die

- Öffentlichkeit
- in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden
- Träger öffentlicher Belange
- zwingend sowie optional beteiligten Akteure

die **Möglichkeit der Einsicht- und Stellungnahme für einen Monat**



© Pixabay | geralt

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG): . Bundesministerium der Justiz, Bundesamt für Justiz: Service > Gesetze im Internet > Bürger-Portal www.gesetze-im-internet.de > Gesetze / Verordnungen > W > WPG - Zugriff am 05.03.2025 unter: www.gesetze-im-internet.de/wpg/index.html

Wer ist nach WPG verpflichtend zu beteiligen?

Frühzeitige und fortlaufende aktive Beteiligung (§ 7 Abs. 2 WPG)

- Betreiber von Energieversorgungsnetzen
- Betreiber von Wärmenetzen
- Personen, die als zukünftige Betreiber von Energieversorgungs- oder Wärmenetzen in Frage kommen

Zudem die Gemeinde oder der Gemeindeverband des beplanten Gebiets, wenn die planungsverantwortliche Stelle nicht damit identisch ist



© Pexels | Christina Morillo

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG): . Bundesministerium der Justiz, Bundesamt für Justiz: Service > Gesetze im Internet > Bürger-Portal www.gesetze-im-internet.de > Gesetze / Verordnungen > W > WPG - Zugriff am 05.03.2025 unter: www.gesetze-im-internet.de/wpg/index.html

Wer soll darüber hinaus beteiligt werden?

Optional zu beteiligen sind (§ 7 Abs. 3 WPG)

- Produzenten von Wärme aus EE oder von unvermeidbarer Abwärme
- Produzenten von gasförmigen Energieträgern
- Großverbraucher von Wärme, Gas sowie gasförmiger Energieträger für stoffliche Zwecke
- Netzbetreiber benachbarter Gebiete
- Angrenzende Gemeinden bzw. Gemeindeverbände
- Akteure mit Beitrag zu Infrastruktur oder Dekarbonisierung der Wärmeversorgung
- Weitere Akteure, deren Beteiligung einen Mehrwert bietet



© iStock | gyn9038 überlagert mit © Pixabay | MoFarely

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG): . Bundesministerium der Justiz, Bundesamt für Justiz: Service > Gesetze im Internet > Bürger-Portal www.gesetze-im-internet.de > Gesetze / Verordnungen > W > WPG - Zugriff am 05.03.2025 unter: www.gesetze-im-internet.de/wpg/index.html

Wer soll darüber hinaus beteiligt werden?

Beispiele für regionale Akteure

- Ämter (Stadtplanung, Bauamt, Forstamt, Energiemanagement, Umweltamt, Kämmerei, Liegenschaftsamt etc.)
- Baugesellschaften bzw. Bauunternehmen
- Bürger- sowie Energiegenossenschaften
- Projektentwickler und Investoren
- Akteure mit Bezug zur Wärme-Nutzung aus Gewässern bzw. Abwässern
- Klimaschutzmanager
- Energieberater
- Forschungseinrichtungen und Wissensträger
- Lokale Interessensgruppen



© SWZ concept GmbH

BMWK, BMWSB (Hrsg.) (Juni 2024): Leitfaden Wärmeplanung - Zugriff am 02.06.2025 unter: www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/WPG/kommunale-waermeplanung.html

Welche Formen der Beteiligung gibt es?

Je nach Betroffenheit der Akteure bieten sich unterschiedliche Stufen der Beteiligung an

1. Informieren
Einseitig
Lediglich Informationsweitergabe
2. Konsultieren
Zweiseitig
Informationsweitergabe | Feedback einholen
3. Mitgestalten
Multilateral und kooperativ
Akteure können Entscheidungen mitgestalten
Sie sind direkt in den Prozess eingebunden



Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.) (dena, 2024) „Leitfaden: Akteursbeteiligung in der Kommunalen Wärmeplanung“ - Zugriff am 02.06.2025 unter www.dena.de/infocenter/akteursbeteiligung-in-der-kommunalen-waermeplanung/

Wie kann die Akteursbeteiligung aussehen?

	 Informieren	 Konsultieren	 Mitgestalten
Politische Gremien	sind fortlaufend zu Informieren	Ihre Rückmeldungen werden geprüft	beschließen den Wärmeplan
Kommunalverwaltung	sind fortlaufend zu Informieren	sind fortlaufend zu Informieren	sollen in Ihrem Fachbereich mitgestalten
Fachakteure	sind fortlaufend zu Informieren	sind fortlaufend zu Informieren	sollen mitgestalten (insbesondere Akteure aus der lokalen Energiewirtschaft)
Öffentlichkeit	Ist zu Meilensteinen zu Informieren	kann Stellungnahme geben	Formate zur Aktivierung der Bürgerschaft möglich

Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.) (dena, 2024) „Leitfaden: Akteursbeteiligung in der Kommunalen Wärmeplanung“, S. 20 - Zugriff am 02.06.2025 unter www.dena.de/infocenter/aktorsbeteiligung-in-der-kommunalen-waermeplanung/

Akteursbeteiligung

- Darstellung der Regelungen des Wärmeplanungsgesetz (WPG) zur Akteursbeteiligung
- Auflistung möglicher Akteure, die optional beteiligt werden können
- Benennung wichtiger Anlaufstellen im Planungsprozess
- Verweis auf Unterstützungsangebote des Freistaates sowie des KWW

© Pixabay | mwitt1337





LENK KOMMUNity Sprechstunde „Kommunale Wärmeplanung“ - Akteursbeteiligung

05. Juni 2025, Online

Erich Maurer, Energieagentur Nordbayern

Die Energieagentur Nordbayern

Partner der Kommunen beim Klimaschutz



- Neutrale Beratungseinrichtung für die Region
- **Kommunale Dominanz stellt Neutralität sicher**
- **Vorsitzender ist Landrat Klaus Peter Söllner, LK Kulmbach**
- Sitz der Gesellschaft in Kulmbach, Niederlassung in Nürnberg
- 25 Mitarbeitende: Ingenieurwesen, Betriebswirtschaft, Architektur
Techniker*innen, Energieberater*innen, Medien, Energietechnik, Pädagogik

Kommunale Wärmeplanung aktuell Pflichtaufgabe

Kein Grund für Schnellschüsse – es ist Zeit bis Mitte 2028



Wärmeplanung für Ihre Kommune

Was jetzt wichtig ist...



Frühjahr 2025
Festlegung des Fahr-
plans für bayerische
Kommunen



Mitte 2028
Pflicht zur Vorlage
einer eigenen Wär-
meplanung



Anfang 2045
Abschluss klima-
neutraler Umbau
Wärmeversorgung

Privathaushalte und Unternehmen erhalten dadurch frühzeitig Klarheit,
ob ein Anschluss an eine zentrale Wärmeversorgung realistisch ist.

Umsetzung in Bayern

- ▶ Freistaat finanziert die Wärmeplanung mit einem einwohnerabhängigen Fixbetrag – für Personal, Verwaltung und/oder externe Dienstleister
- ▶ Kommunen mit Bundesförderung (Wärmeplanung über Kommunalrichtlinie) erhalten zusätzlich Mittel vom Land

Wärmeplanung praktisch

Analyse des aktuellen
Wärmebedarfs und
Ermittlung erneuerba-
rer Potenziale

Identifizierung möglicher
Wärmenetzgebiete;
Beteiligung lokaler
Akteure

Entwicklung von Stra-
tegien zur Umsetzung
für zentrale und de-
zentrale Lösungen

Welches Verfahren ist passend?



Verkürztes
Verfahren

Für Teilgebiete ohne
zentrale Versorgung



Vereinfachtes
Verfahren

Für kleine Gemeinden
unter 10.000 EW



Konvoi-
Verfahren

Interkommunale
Wärmeplanung

Jetzt den richtigen Weg finden!

- ▶ Ob vollständige Wärmeplanung, vereinfachtes/verkürztes Verfahren oder Kooperation mit Nachbarn – für jede Kommune gibt es passende Lösungen.
- ▶ Kein Grund für Schnellschüsse - eine sorgfältige Prüfung vorab ist in jedem Fall sinnvoll!

- Neben der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung ist es entscheidend, die richtigen Akteure für die spätere Umsetzung einzubinden und einen intensiven Austausch herzustellen
- Die Kommune wird nur in den seltensten Fällen in eigener Regie Wärmenetze umsetzen
- Wenn Stadt- oder Gemeindewerke vorhanden sind, spielen sie eine zentrale Rolle
 - Datenbeschaffung
 - Abstimmung möglicher Fokusgebiete
 - Welche Vorüberlegungen, Gespräche wurden mit sonstigen Akteuren bereits geführt
 - Ist die zentrale Wärmeversorgung bereits ein Geschäftsmodell

- Aber auch weitere Akteure sind frühzeitig einzubinden
 - Bestehende Wärmenetzbetreiber
 - Biogasbauern
 - Überregionale Versorger
 - Wohnungsbaugesellschaften
 - Waldbauernvereinigung
 - Heizungsfirmen
 - Industriekunden

“

Der unverzügliche Wechsel zu erneuerbaren Energien ist keine Last, sondern die größte greifbare soziale und wirtschaftliche Zukunftschance.

Hermann Scheer (1944-2010)

”



Energieagentur Nordbayern GmbH

Erich Maurer

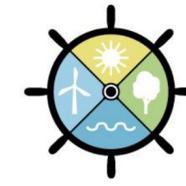
Geschäftsstelle Nürnberg
Fürther Str. 244a
90429 Nürnberg

Tel. 0911 / 99439-60
Fax. 0911 / 99439-66
E-Mail. maurer@ea-nb.de

Akteursbeteiligung

Weiterführende Links zum Thema

- Informationsdokument der LENK zu [„Akteursbeteiligung im Kontext der Kommunalen Wärmeplanung“](#)
- [Website des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#) unter anderem mit Leitfäden für das verkürzte und das vereinfachte Verfahren oder häufig gestellten Fragen (FAQs)
- Information zur [Bundesförderung für effiziente Wärmenetze \(BEW\)](#) auf der Website vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Frau Sigrid Goldbrunner der Verbraucherzentrale Bayern verweist auf die Veranstaltung [Online-Vortrag: Was bedeutet die kommunale Wärmeplanung für mich?](#) am 15.07.2025.



Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



Fragen und Antworten

Akteursbeteiligung

Fragen und Antworten

Wie sollen Industriekunden, Biogasbauern, Stadtwerke und Politik etc. alle beteiligt werden? Ist es sinnvoll, alle Akteure ständig an einen runden Tisch zu bringen? Und wenn ja, wie regelmäßig?

Maurer. Zu Biogasbauern - erstmal die Lage vor Ort eruieren, gibt es bereits Wärmenetze, dann diese am besten frühzeitig einbinden; Industriekunden können zwei Rollen einnehmen, als Wärmequelle und Wärmeabnehmer, können wichtige Player beim Wärmenetzaufbau sein, aber! Zusicherung wichtig, dass diese Abwärme längerfristig liefern können. Einbindung von Abwärme scheitert häufig daran, dass die Industrie meist nur drei bis fünf Jahre Wärmelieferung zusichern will. Allgemein empfiehlt es sich, vor Beginn der Akteursbeteiligung zu kommunizieren, dass der beauftragte Dienstleister frühzeitig auf die Akteure zugehen wird. In der Folge, alle (potenziellen) Akteure mit Informationen auf dem Laufenden halten. Aber, keine ständigen Informationsrunden!

Schmiedmayer. Wir haben Leitfäden für das verkürzte und das vereinfachte Verfahren entwickelt; da gibt es eine Strukturierung, wie die Akteure eingebunden werden sollen (Darstellung anhand Grafik). Diese Leitfäden können auf der [Seite des StMWi zur kommunalen Wärmeplanung](#) heruntergeladen werden

Akteursbeteiligung

Fragen und Antworten

Gibt es veröffentlichte Listen von z. B. der LENK oder anderen, in denen (überregionale) Akteure mit Kontaktadressen einsehbar sind?

Eichenseher: Aktuell gibt es das LENK-Dokument "Akteursbeteiligung", dort wird beschrieben, welche Akteure zwingend und welche optional zu beteiligen sind, dazu listen wir Adressen von wichtigen Anlaufstellen auf. Das Dokument wird zeitnah auf unserer Webseite zur Verfügung stehen. Aber eine individuelle Akteursanalyse wird bei allen Kommunen zwingend notwendig sein. Welche Akteure zu beteiligen sind, ist natürlich von Fall zu Fall unterschiedlich.

Akteursbeteiligung

Fragen und Antworten

Wie stellt man in der Praxis den Kontakt zu den Akteuren her? Bspw. zu den Industriekunden?

Maurer. Bei unseren (Energieagentur Nordbayern) Auftaktgesprächen mit Kommunen setzen wir Impulse, in deren Folge die Kommunen dann meistens die entsprechenden Akteure selbst benennen können. Wichtig ist, dass die Kommune die Akteure anschreibt, nicht der mit der Wärmeplanung beauftragte Dienstleister. Die direkte Ansprache durch die Kommune kommt bei den Akteuren besser an, das schafft Nähe.

Akteursbeteiligung

Fragen und Antworten

Wir sind im Moment bei der Machbarkeitsstudie und kommen auf einen Wärmepreis von ca. 22 -25 c/kWh, vorrangig mit Wärmepumpe und Strom aus eigenen Erzeugungsanlagen (PV und Wind). Wir werden keine Chance haben, die entsprechenden Teilnehmer zu generieren. Gibt es weitere Fördermöglichkeiten?

Maurer: Bei diesem Preis wird es natürlich schwierig, da müsste man nochmals das Konzept anschauen. Tatsächlich gibt es aber derzeit massive Preissteigerung (Zinsen, Baukosten). Was beantragt werden kann, ist der 40%ige Zuschuss (Anm. Modul 2, Förderung Neubau und Bestandsnetze) über die [BEW](#).

Eichenseher: Frage ist auch immer, wie man die Investitionskosten vor Ort stemmt, wie man Kapital generieren kann. Das kann eventuell auch über Beteiligungen laufen.

Ritzler: Eine weitere Fördermöglichkeit besteht über die LfA Förderbank Bayern. Auf Landesebene gibt es die Finanzierungsförderung "Energiekredit Wärme" - sie dient zur Brückenfinanzierung bzw. als Ersatz für Eigenkapital und kann mit der BEW-Förderung kombiniert werden.

Akteursbeteiligung

Fragen und Antworten

Sind die gesetzlichen Vorgaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfüllt, wenn man von den einzelnen Phasen nach Abschluss im lokalen Amtsblatt berichtet?

Eichenseher: Das Wärmeplanungsgesetz schreibt konkret vor (§ 13 (2) WPG), dass die Ergebnisse der Planungsschritte auch im Internet veröffentlicht werden müssen.

Maurer: Eher schlecht ist es, wenn man ins "Amtsblatt" nur schreibt "Wir haben begonnen", "Wir haben abgeschlossen". Mit der Information der Öffentlichkeit sollte immer kommuniziert werden: Ihr (Bürgerschaft) seid Beteiligte. Wichtig ist, die Vorgaben des WPG zu erfüllen, aber darüber hinaus die Bürger konkret einzubinden.

Akteursbeteiligung

Fragen und Antworten

Gibt es vom StMWi, der LENK oder anderen eine Kommunikationsstrategie für die große Öffentlichkeit in Richtung Ausrichtung an Klimaschutzziele? So werden evtl. Preissteigerungen von der Öffentlichkeit in Maßen mitgetragen (Stichwort Generationengerechtigkeit) und es muss nicht alles über Förderprogramme aufgefangen werden. Eine klare Kommunikation der Ziele (Klimaschutz) unterstützt die Kommunen sicherlich in der Durchsetzung der KWP.

Eichenseher: Speziell in Richtung "Klimaschutz" haben wir noch nichts in Vorbereitung. Derzeit erarbeiten wir Unterstützungsangebote allgemeiner Natur für die Wärmeplanung (Mustervorlagen für Pressemeldungen, Veranstaltungskonzepte).

Ritzler: Im Leitfaden für das vereinfachte Verfahren ist die Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligung strukturiert aufbereitet. Dort wird nicht direkt eine Kommunikationsstrategie vorgegeben, diese sind so individuell, dass der Dienstleister diese speziell für jeden Einzelfall erarbeiten muss. Darüber hinaus gibt es im Leitfaden Praxistipps hinsichtlich dem "Erwartungsmanagement".

Akteursbeteiligung

Fragen und Antworten

Wie kriegt man bspw. Industriekunden sinnvoll dazu, ihre Daten wie Wärmebedarf, Wärmeträger, Prozesswärme rauszugeben?

Maurer: Kunden können nicht gezwungen werden. Sie als Kommune können versuchen, die Vorteile der kWP zu erklären, damit die Kunden selbst ein Interesse an der Wärmeplanung haben und sich beteiligen und ihre Daten preisgeben wollen. Die Industrie hat die notwendigen Daten meist „auf Knopfdruck“.

In den kleineren Kommunen gibt es i.d.R. nicht so viele Industriekunden. Wenn doch, kennen die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen diese meistens und können den Kontakt herstellen.

Kontakt

waermewende@lenk.bayern.de

Impressum

Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK)
im Landesamt für Umwelt (LfU)
Franz-Mayer-Straße 1
93053 Regensburg
Telefon: 0941/465 319 050
E-Mail: info@lenk.bayern.de

